

ZuschussRichtlinien (ZR) **als Anlage 4 zur VVRP Finanzordnung (FO)**

Stand 01.10.2016

Vorbemerkung

Diese Zuschussrichtlinien regeln in Ergänzung zur Finanzordnung die Gewährung von Zuschüssen im VVRP.

§1 Allgemeines

- 1.1 Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.2. Aus den Regelungen lässt sich kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung ableiten.
- 1.3. Die Entscheidung über Zuschüsse im Einzelfall bleibt dem Vorstand des VVRP vorbehalten.
- 1.4. Zuschüsse werden nur an Mitgliedsvereine und -verbände vergeben, die ihren Pflichten gegenüber dem VVRP nachkommen bzw. nachgekommen sind.
Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.
Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur auf Verbands-, bzw. Vereinskonten.

§2 „Standard“-Zuschüsse

2.1. Liste der förderungswürdigen Maßnahmen und Zuschusshöhen

2.1.1	Teilnahme an Deutschen Hallen Meisterschaften der Jugend je Mannschaft	100,- €
2.1.2	Teilnahme an den Deutschen Beachmeisterschaften der Jugend je Team	50,- €
2.1.3	Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften und Bundespokalturnieren der Jugend	300,- €
2.1.4	Ausrichtung von Länderspielen	300,- €

- 2.2. Diese Zuschüsse sind bis zu 8 Wochen vor bzw. nach der Veranstaltung formlos unter Angaben der Details der Veranstaltung über die Geschäftsstelle beim Vorstand zu beantragen.

§3	Außerordentliche Zuschüsse
3.1.	„Außerordentliche Zuschüsse“ sind Zuschüsse für Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 2.1. aufgelistet sind. Es können nur Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die – im Sinne der Satzung des VVRP – den Volleyballsport fördern.
3.2.	Anträge auf außerordentliche Bezuschussung sind formlos über die Geschäftsstelle an den Vorstand des VVRP zu richten und ausführlich zu begründen.
3.3.	Außerordentliche Zuschüsse können nur einzeln vom Vorstand bewilligt werden.
§4	Zuschussanträge
4.1.	Anträge können jeweils nur vom rechtmäßigen Vertreter eines Mitgliedsverbandes/-Vereines bzw. dem Mitgliedsverein eines der drei Bezirksverbände gestellt werden.
4.2.	Die Beantragung erfolgt formlos, soweit die jeweiligen speziellen Förderbedingungen nichts Anderes vorsehen.
4.3.	Aus der Einreichung eines Antrages kann keine Zusage über die Gewährung oder die Höhe eines Zuschusses abgeleitet werden.
§5	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten
5.1.	Vorherige Zuschussrichtlinien verlieren ab dem Beschlussdatum ihre Gültigkeit. Eingereichte Geschäftsvorfälle, die vor dem Inkrafttreten stattfanden werden nach den Vorgaben der vorherigen Ordnung behandelt.
5.2.	Diese Zuschussrichtlinien gelten für alle Mitglieder des VVRP, dessen Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Amtsträger im Verband. Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Präsidiums vom 24.11.2016 ab dem 1.1.2017 in Kraft, bestätigt durch den Verbandstag 2017.